

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2180-2/87

Wien, 8. Oktober 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert
wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF
ZL 67 GE/987

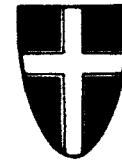
Datum: 12. OKT. 1987
Verteilt 19. 10. 1987 Hlch

Dr. Hawa

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



MD-2180-2/87

Wien, 8. Oktober 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Familienlastenaus-
 gleichsgesetz 1967 geändert
 wird;
 Begutachtungsverfahren;
 Stellungnahme

zu GZ. 23 0102/3-II/3/87

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie

Zu dem mit do. Schreiben vom 24. September 1987 übermit-
 telten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienla-
 stenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, beeckt sich das Amt
 der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Artikel I Z 1:

Z 1 sieht vor, daß ab 1. Jänner 1988 die Familienbeihilfe
 für volljährige Kinder, die in Berufsausbildung stehen, nur
 mehr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt wird.
 Es fehlt jedoch eine Übergangsbestimmung für jene Fälle,
 bei denen für volljährige Kinder, welche am 1. Jänner 1988
 das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, auf der
 Familienbeihilfenkarte ein Anspruch auf Familienbeihilfe
 weiterhin bestätigt ist.

zu Artikel I Z 4 (§ 39a Abs. 6):

Die vorgesehene Formulierung ist unklar und wird auch durch
 die Erläuterungen nicht präzisiert. Gemäß § 227 Z 5 ASVG

- 2 -

gelten im wesentlichen Zeiten, während denen ein Versicherter wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 erhält, als Ersatzzeiten. Eine Abgeltungsregelung für die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung als Ersatzzeiten erwachsenden Aufwendungen enthält § 447g Abs. 3 ASVG. Abgesehen davon, daß der Bezug von Karenzurlaubsgeld keineswegs (immer) Arbeitslosigkeit voraussetzt, ist das Verhältnis des § 39a Abs. 6 FLAG 1967 zu § 447g Abs. 3 ASVG fraglich. Unklar ist weiters, wie die Pensionsbeiträge für die angeführten Ersatzzeiten, die nach § 227 Z 5 ASVG erworben werden, zu ermitteln sind.

zu Artikel I Z 5 (§ 39c):

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll künftig Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfrei-fahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Schülertarif und 75 v.H. des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) vergütet werden. Eine ähnliche Regelung, konkret auf die Österreichischen Bundesbahnen bezogen und mit einer Begrenzung auf 50 v.H. des Regeltarifes, war ab 1981 in Geltung, wurde jedoch, nicht zuletzt aus rechtlichen Erwägungen, durch BGBI. Nr. 588/1983 wieder außer Kraft gesetzt.

Nunmehr ist neuerlich eine erhebliche, im Vorblatt mit 600 Mio. S pro Jahr bezifferte Belastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorgesehen, die eine einseitige Bevorzugung eines bestimmten Verkehrsträgers darstellt, da weder Straßenbahnen noch Autobusse in den Genuß dieser Regelung kommen sollen. Die vorgesehene Regelung kommt ihrem Wesen nach einer Subventionsleistung gleich und ist mit den eigentlichen Aufgaben und Intentionen des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht mehr in Einklang zu bringen.

- 3 -

Eine Maßnahme der geplanten Art läßt auch den Schluß zu, daß die Mittelausstattung des Fonds derzeit über den tatsächlichen Erfordernissen liegt und somit die anlässlich der letzten Novellierung geäußerten Vorbringen gerechtfertigt waren. Es muß daher die Forderung erhoben werden, anstelle einer aus der Sicht der Zielsetzungen des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Gleichheitsgrundsatzes bedenklichen einseitigen Begünstigung eines Verkehrsträgers eine weitere Reduktion des derzeit mit 9.500 Mio. S als eindeutig überhöht anzusehenden Abgeltungsbetrages (§ 39 Abs. 5 FLAG 1967) vorzunehmen.

Gegen die übrigen Bestimmungen besteht kein Einwand.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor